Gutachterrichtlinie der ZÄK Berlin

- Gem. DV-Beschluss vom 22.09.2011
zuletzt geändert durch Beschluss der DV vom 27.05.2026 -

Präambel

Die gutachterlich tätige Zahnärztin und der gutachterlich tätige Zahnarzt nehmen eine Stellung innerhalb des Berufsstandes ein, die sich in erheblicher Weise auf die Tätigkeit der Kollegen und die Wahrnehmung des gesamten Berufsstandes in der Öffentlichkeit auswirkt.

Sie üben ihr Amt zum Wohle der Patienten und der gesamten Kollegenschaft unabhängig und neben ihrer zahnärztlichen Tätigkeit aus, die im Vordergrund ihres beruflichen Handelns verbleiben muss.

Die Bestellung zum Gutachter ist eine übertragene Aufgabe, die zeitlich befristet ist. Eine hauptberufliche Betätigung als Gutachter ist mit der Amtsübertragung durch die Delegiertenversammlung nicht vereinbar.

Gutachtern obliegt die Pflicht, das Amt mit höchster Sorgfalt, Objektivität und Neutralität auszuüben. An gutachterlich tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte werden hohe fachliche Anforderungen gestellt, die über die zahnärztliche Qualifikation hinausgehen. Persönliche Integrität und hinreichende Berufserfahrung haben wesentliche Bedeutung für die gutachterliche Tätigkeit.

Ihre Stellungnahmen müssen von Umsicht und Kollegialität geprägt sein. Ferner haben sie die Aufgabe, sich ständig, umfassend und fachspezifisch fortzubilden.

Die auf der Grundlage des zahnärztlichen Berufsrechtes aufgestellten Richtlinien für Gutachter der Zahnärztekammer Berlin sind für die gutachterliche Tätigkeit bindend.

§ 1 Gutachtenauftrag

Aufgrund seiner Bestallung ist jeder Zahnarzt[1] zwar grundsätzlich berechtigt, eine auf zahnärztlichen Erkenntnissen und berufsmäßiger Erfahrung gegründete objektive Beurteilung über einen zahnärztlichen Sachverhalt abzugeben.

Eine Begutachtung zahnärztlicher Leistung anderer Zahnärzte als Gutachter der Zahnärztekammer Berlin ist jedoch ausschließlich Zahnärzten gestattet, die von der Zahnärztekammer Berlin namhaft gemacht worden sind. Sie erstellen Gutachten im Auftrag von:

- Gerichten,
- Behörden oder Körperschaften
- Versicherungen und Berufsgenossenschaften
- Patienten
- Zahnärzten

[1] Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet

§ 2 Bestellung von Gutachtern durch die ZÄK Berlin

§ 2.1 Dauer der Amtszeit und Bewerbungsfrist

Die Gutachter der Zahnärztekammer Berlin werden durch die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode gewählt.
Bis zur Neuwahl der Gutachter in der darauffolgenden Amtsperiode bleiben die Gutachter im Amt.
Die Frist für die Bewerbung wird von der Zahnärztekammer Berlin veröffentlicht.
Nach Ablauf einer Amtszeit muss sich jeder Zahnarzt, der neuerlich zum Gutachter gewählt werden möchte, neu bewerben und alle hierfür notwendigen Unterlagen fristgerecht und vollständig bei der Zahnärztekammer vorlegen.

Die Bewerbungen müssen spätestens 2 Monate vor dem Tag derjenigen Delegiertenversammlung eingegangen sein, in der die Gutachter gewählt werden sollen.

Maßgeblich ist der Tag des Posteinganges bei der Zahnärztekammer Berlin.
Eine Vertagung des Tagesordnungspunktes berührt diese Frist nicht.
Später eingehende Bewerbungen dürfen für diese Versammlung nicht berücksichtigt werden.
Die Delegiertenversammlung kann auf jeder Versammlung Gutachter nachwählen, die sich mit einer Frist von 2 Monaten bei der Zahnärztekammer beworben haben.

Ihre Amtszeit bleibt auf die Dauer der aktuellen Amtsperiode beschränkt.

§ 2.2 Voraussetzungen für die Bewerbung

§ 2.2.1 Zum Gutachter bestellt werden können alle approbierten Zahnärzte , die seit mindestens 9 Jahren hauptberuflich zahnärztlich tätig sind und ihre Tätigkeit voraussichtlich bis zum Ende der Amtsperiode ausüben werden.
Nicht bestellt werden kann, wer persönlich oder fachlich nicht geeignet ist. Insbesondere kann nicht bestellt werden, wer in strafrechtlicher, berufs- oder approbationsrechtlicher Hinsicht oder innerhalb des vertrags-zahnarztrechtlichen Bereichs insbesondere in zulassungsrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Hinsicht in einer Weise in Erscheinung getreten ist, die persönliche oder fachliche Eignung nicht gewährleistet erscheinen lässt.

§ 2.2.2 Voraussetzung für die Neubewerbung als gerichtlicher Gutachter ist, dass der Bewerber mind. 1 Amtsperiode als außergerichtlicher oder KZV-Gutachter tätig war.

§2.2.3 Bewerbungen, welche die Kriterien unter 2.2.1 nicht erfüllen, müssen abgelehnt werden.

§ 2.2.4 Fachliche Voraussetzungen

Die sich bewerbenden Zahnärzte haben ihre besondere Qualifikation auf wenigstens einem der nachfolgend aufgeführten Fachgebiete gegenüber der Zahnärztekammer Berlin nachzuweisen:

- Konservierende Zahnheilkunde
- Parodontologie
- Chirurgie
- Prothetik
- Kieferorthopädie
- Funktionsanalyse und Funktionstherapie
- Implantologie
- Psychosomatik

Eine Bewerbung für mehrere Fachgebiete ist möglich.

Die Bewerber müssen ihre besondere Qualifikation dadurch nachweisen, dass sie in einem Zeitraum von 5 Jahren vor Abgabe ihrer Bewerbung 200 Punkte analog dem Richtlinienkatalog der Bundeszahnärztekammer (Punkteempfehlung Fortbildung BZÄK/DGZMK - gültig ab 01.01.2006) an Fortbildung erbracht haben.
Dabei dürfen nur (zahn-)medizinische Fachthemen Berücksichtigung finden. Mindestens 100 dieser Punkte müssen in dem Fachgebiet erbracht worden sein, für das sich der Kandidat als Gutachter bewirbt. Für Gutachter mit Referententätigkeit gilt, dass maximal 25% der 200 Punkte durch eigene Referententätigkeit erworben werden können.

Bewerber, die diese Kriterien nicht erfüllen, müssen abgelehnt werden.

Für die Richtigkeit der in der Bewerbung gemachten Angaben haftet der Bewerber. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass Unklarheiten bei der Bewerbung unverzüglich ausgeräumt werden können.

Bei einem Ausschluss eines Bewerbers vom Bewerbungsverfahren sind etwaige Haftungsansprüche auf vorsätzliche oder willkürliche Verstöße gegen die diesen Richtlinien zugrunde liegenden Bestimmungen begrenzt.

§ 3 Besondere Pflichten des Gutachters

§ 3.1 Bei der Ausstellung zahnärztlicher Gutachten hat der Zahnarzt mit der notwendigen Sorgfalt und Objektivität zu verfahren.

Zur Wahrung dieser Objektivität und Neutralität darf ein von der Zahnärztekammer bestellter Gutachter seine gutachterliche Tätigkeit nicht derart ausweiten, dass sie zur wirtschaftlichen Grundlage seiner Lebensführung wird.

§ 3.2 Der Gutachter hat über den Sachverhalt im Rahmen des Gutachtenauftrages nach bestem Wissen seine zahnärztliche Überzeugung zu äußern.
Dabei hat er die berufsrechtliche Kollegialitätspflicht zu wahren; herabsetzende, unsachliche und vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachte fachlich falsche Äußerungen über die Behandlungsleistungen von Kollegen sind unzulässig.
Sie stellen einen groben Verstoß gegen die gutachterlichen Richtlinien dar.

§ 3.3 Für die Anamnese, Befunde, Diagnosen und Behandlungsmethoden sind die anerkannten Regeln der Heilkunde maßgebend.
Individuelle Auffassungen des Gutachters haben demgegenüber in den Hintergrund zu treten.

§ 3.4 Der Gutachter sowie alle bei der Erstellung des Gutachtens beteiligten Personen unterliegen der Schweigepflicht.

Er ist zur Offenbarung befugt, wenn er durch Patientenerklärung oder Gutachtenauftrag von der Schweigepflicht entbunden ist.

§ 4 Gutachtenthema

Inhalt der gutachterlichen Untersuchung und Äußerung ist grundsätzlich nur das im Gutachtenauftrag mitgeteilte Gutachtenthema.
Darauf hat sich der Gutachter entsprechend seiner gutachterlichen Bestellung zu beschränken.

§ 5 Vorbereitung des Gutachtens

§ 5.1 Der Gutachter benachrichtigt ohne jeden Verzug den Zahnarzt, dessen Behandlungsleistungen zu begutachten sind, über den Gutachtenauftrag und die bevorstehende klinische Begutachtung und stellt ihm anheim, sich zum Behandlungsfall zu äußern.
Der betroffene Zahnarzt kann bei der Untersuchung anwesend sein, sofern der zu untersuchende Patient hierfür seine Zustimmung erteilt.

Bei Gerichtsgutachten hängt die Beteiligung des Zahnarztes, dessen Behandlungsleistungen zu begutachten sind, von der Entscheidung des Gerichtes ab.

Ist eine Benachrichtigung nicht möglich oder vom Auftraggeber ausdrücklich nicht gewünscht, so hat der Gutachter dieses im Gutachten zu vermerken.

§ 6 Aufbau des Gutachtens

§ 6.1 Der Aufbau des Gutachtens beginnt mit dem Rubrum.
Es beinhaltet Name und Anschrift des Gutachters, des zu behandelnden Patienten und des behandelnden Zahnarztes.
Anzugeben sind ferner der Auftraggeber des Gutachtens, ggf. Aktenzeichen, der Grund für den Gutachtenauftrag, vorliegende Unterlagen, Akten sowie Angaben über die vom Gutachter vorgenommene Untersuchung.

§ 6.2 Das aufgegebene Gutachtenthema ist umfassend und konkret zu formulieren.

§ 6.3 Daran schließt sich die Darstellung des Sachverhaltes an.
Dabei sind die vom Patienten und ggf. auch die vom Zahnarzt, dessen Behandlungsleistungen zu begutachten sind, mitgeteilten Angaben aufzunehmen.

Dieser Passus ist sprachlich im Konjunktiv zu verfassen.

§ 6.4 Es folgt die Auffassung der eigenen Wahrnehmung und Feststellung.

§ 6.5 Dem schließen sich die Beurteilungen und Bewertungen des Sachverhaltes an.

§ 6.5.1 Dabei soll der Gutachter das Gutachtenthema so beantworten, dass deutlich hervorgeht, ob die stattgefundene oder vorgesehene Behandlung nach den anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Regeln der Zahnheilkunde als lege artis zu beurteilen ist.

§ 6.5.2 Wird vom Gutachter festgestellt, dass die stattgefundene oder geplante Behandlung den Regeln der Zahnheilkunde folgt, hat sich der Gutachter eigener alternativer Behandlungsvorschläge, die nach seiner Auffassung zu einem gleichwertigen Erfolg geführt hätten, zu enthalten, es sei denn, das Gutachtenthema ist durch zusätzliche Bewertungsgrundsätze erweitert.

Diese Darstellung ist sprachlich im Indikativ zu verfassen.

§ 6.5.3 Gelangt der Gutachter zu negativen Feststellungen, soll er die hierzu von ihm als ursächlich erkannten Gründe aufzeigen.
Er hat sich in diesem Falle insbesondere dazu zu äußern, inwieweit dem von der Begutachtung seiner Behandlungsleistungen betroffenen Zahnarzt - unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Behandlung vorliegenden Möglichkeiten und der der Behandlung innewohnenden Umstände - eine fehlerhafte Behandlung anzulasten ist.

Der Gutachter sollte in diesem Fall eigene Vorschläge und Empfehlungen über die weitere Behandlung oder Nachbesserung bzw. Nachbehandlung zum Zwecke der Erreichung des Heilerfolges im Gutachten anbringen.
Dieser Passus ist sprachlich im Indikativ zu verfassen.

§ 6.6 Der Gutachter sowie die bei ihm angestellten oder mit ihm in einer Berufsausübungsgemeinschaft oder Praxisgemeinschaft verbundenen Zahnärzte dürfen begutachtete Patienten vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe des schriftlichen Gutachtens zur Wahrung der gutachterlichen Unabhängigkeit nicht behandeln.
Eine Weiterbehandlung darf in besonderen Einzelfällen nur in Abstimmung mit den zahnärztlichen Körperschaften erfolgen.

Dies gilt nicht für Notfälle.

§ 7 Weitergabe des Gutachtens

§ 7.1 Das Gutachten ist dem Auftraggeber des Gutachtens sowie dem Zahnarzt, dessen Behandlungsleistungen begutachtet wurden, als Durchschrift zu übersenden, sofern der Auftraggeber dem nicht widerspricht.
Der Gutachter muss den Auftraggeber bei Annahme des Gutachtenauftrags auf diese Widerspruchsmöglichkeit hinweisen.

Ausgenommen ist das gerichtliche oder im amtlichen Auftrag erstattete Gutachten.

§ 7.2 Der Gutachter ist verpflichtet, die Anzahl der von ihm erstatteten Gutachten der Kammer jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für statistische Zwecke mitzuteilen.

Missachtet ein Gutachter diese Verpflichtung, so kann ihm die Tätigkeit als Gutachter vorübergehend oder dauerhaft untersagt werden.

§ 7.3 Die Kammer ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen das Gutachten vom Gutachter anzufordern.

§ 8 Haftung des Gutachters

§ 8.1 Für die Haftung des Gutachters gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Ein vorsätzlich unrichtiges oder grob fahrlässig erstelltes Gutachten kann zu Schadensersatzansprüchen gegen den Gutachter sowie zu einer Anordnung des sofortigen Ruhens seiner Gutachterbestellung durch den Vorstand der Zahnärztekammer führen.

§ 8.2 Der Gutachter ist verpflichtet, gegenüber der Zahnärztekammer Berlin den Abschluss einer die Haftungsrisiken ausreichend abdeckenden Haftpflichtversicherung zu erklären.

§ 9 Entschädigung des Gutachters

§ 9.1 Der Gutachter erstellt dem Auftraggeber des Gutachtens eine Kostenrechnung entsprechend den Regelungen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. für Ärzte (GOÄ) oder entsprechend dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG). Hierbei sind insbesondere Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand zu berücksichtigen. Bei besonders umfangreicher Gutachtertätigkeit wird vorher eine schriftliche Vereinbarung gem. § 2 Abs. 2 GOZ angeraten. Es besteht weiterhin die Möglichkeit ein Festhonorar zu vereinbaren.

§ 9.2 Für das gerichtliche oder das im amtlichen Auftrag erstattete Gutachten gelten die Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).

§ 10 Rückgabe des Gutachtenauftrages

Der Gutachtenauftrag ist zurückzugeben, wenn

- das Gutachtenthema die Möglichkeit und Fähigkeit des Gutachters zur sachgerechten Erstellung des Gutachtens überschreitet,
- der Gutachter sich für befangen hält,
- der Gutachter sich nicht imstande sieht, das Gutachten innerhalb der vom Gericht vorgegebenen Zeit bzw. innerhalb einer Frist von in der Regel 6 Wochen nach Zugang des Gutachtenauftrags bzw. nach Eingang aller angeforderten Unterlagen abzugeben,
- dem Gutachter die Bestellung zur gutachterlichen Tätigkeit vorübergehend oder dauerhaft entzogen wurde.

§ 11 Annahme von Gutachten am Ende der Amtszeit/ Ende der gutachterlichen Tätigkeit

§ 11.1 Annahme von Gutachten am Ende der Amtszeit

Angefangene Gutachten müssen zu Ende geführt werden, auch wenn die Amtszeit bereits abgelaufen ist.

Einzige Ausnahme hiervon ist die in Ziff. 11.2 ff. beschriebene Abwahl eines Gutachters durch die Delegiertenversammlung aus besonderem Grund.

Es ist die Pflicht des Gutachters, den Auftraggeber auf diesen Sachverhalt hinzuweisen, wenn sich eine derartige Situation ergibt.

Den Nachweis hierüber muss ggf. der Gutachter erbringen.

§ 11.2 Die gutachterliche Tätigkeit endet automatisch mit Ablauf der Amtsperiode, für die der Gutachter von der Delegiertenversammlung bestellt wurde. Die gewählten Gutachter bleiben jedoch bis zu der Sitzung der neugewählten Delegiertenversammlung im Amt, auf welcher erstmalig Gutachter für die neue Amtsperiode gewählt werden.

Ferner endet sie mit Verlust der Approbation.

§ 11.3 Die Delegiertenversammlung kann bei schweren Vorwürfen ein vorläufiges Ruhen der Gutachtertätigkeit bis zur endgültigen Entscheidung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten beschließen.
Danach erfolgt umgehend die Ladung des betroffenen Gutachters zur nächsten Delegiertenversammlung, auf welcher er gehört werden muss.
Die Delegiertenversammlung entscheidet danach mit einfacher Mehrheit der gewählten Delegierten über eine Abwahl des Gutachters.
Entscheidet die Delegiertenversammlung auf Abwahl, so darf der entsprechende Zahnarzt angefangene Gutachten nicht zu Ende führen.
Der entsprechende Auftraggeber ist umgehend und ohne
Verzug hiervon zu unterrichten und der Begutachtungsfall kann in Abstimmung mit dem Auftraggeber an einen anderen Gutachter abgegeben werden.

§ 11.4 In schweren und begründeten Fällen eines Verstoßes kann der Vorstand der Zahnärztekammer ein Ruhen der gutachterlichen Tätigkeit mit sofortiger Wirkung aussprechen, um möglichen Schaden abzuwenden.
Der Vorstand muss auf der nächsten Delegiertenversammlung einen Antrag auf Abwahl des entsprechenden Gutachters stellen.
Das Ruhen gilt bis zur Entscheidung der Delegiertenversammlung über die Abwahl des Zahnarztes als Gutachter.
Für den Fall, dass die Delegiertenversammlung zu dem Ergebnis kommt, dass der Zahnarzt weiterhin als Gutachter tätig sein soll, ist der Vorstand der Zahnärztekammer von einer Haftung für die Anordnung des Ruhens gegenüber dem Gutachter freigestellt.

§ 11.5 Der Gutachter kann sein Amt niederlegen. Er hat dies der ZÄK Berlin umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Streitschlichtung bei Gutachten

§ 12.1 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieser Richtlinien für Gutachter muss der Vorstand der Zahnärztekammer Berlin als Schiedsstelle angerufen werden.

§ 12.2 Für den Bereich von Gutachten des Kassenrechts ist die Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin anzurufen.